

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Krummin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit dem § 14 Bestattungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.07.1998 (GVOBl. M-V S. 617, GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr. 2 128-1) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **20.10.2014** folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Krummin erlassen.

Artikel 1 § 12 Arten der Grabstätten Abs. 2

wird wie folgt ergänzt:

(2) Grabstätten werden unterschieden:

1. Reihengrabstätten

3. für Feuerbestattung Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Bestattung)

Artikel 2 § 15 Urnengrabstätten Abs. 1 und 5

wird wie folgt ergänzt:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

a)

d) Gemeinschaftsgrabstätten (anonyme Bestattung)

(5) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstellen auf besonderen Grabfeldern, auf denen die Urnen ohne Grabmal beigesetzt werden. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. Ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle wird nicht verliehen. Eine Umbettung von Urnen erfolgt nicht. Die Gestaltung und Pflege erfolgt durch die Gemeinde und wird im Voraus bezahlt. Das Niederlegen von Gebinden und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Das Betreten der Bestattungsfläche ist nicht gestattet.

Die Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Krummin, den 22.10.2014

gez. von Busse
Bürgermeisterin